



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Elektronische Post

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Frau
Vera Deleja-Hotko

per E-Mail
v.deleja-hotko[REDACTED]@fragdenstaat.de

**Ihr Antrag gemäß Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt;
Transkripte von Funksprüchen, Notrufen und Festnetztelefonaten vom
Einsatz am 9. Oktober 2019 in Halle (Saale)**

27. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

mit Schreiben (E-Mail) vom 6. Juli 2021 baten Sie nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) um Übersendung aller Transkripte von Funksprüchen, Notrufen und Festnetztelefonaten vom Einsatz am 9. Oktober 2019, die für das Verfassen der Offenen Managementfassung des Schlussberichts anlässlich des terroristischen Anschlags in Halle (Saale) und Wiedersdorf angefertigt wurden sind. Zudem baten Sie für den Fall, dass der Informationszugang gebührenpflichtig sei, dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der voraussichtlichen Kosten mitzuteilen.

Grundsätzlich sind für einen Informationszugang Kosten zu erheben.

Rechtsgrundlagen für Kostenerhebung für den Zugang zu Informationen sind

- das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 124),

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

- die Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) vom 21. August 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 302), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 159),
- das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 340) und
- die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. September 2019 (GVBl. LSA S. 272).

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 VwKostG LSA sind Kosten auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Die Gebührenberechnung erfolgt gemäß Nr. 1 des Teils A der Anlage zu § 1 der IZG LSA KostVO nach Zeitaufwand. Nach dem Sternchenvermerk zu dieser Regelung sind die Voraussetzungen für das Absehen von einer Gebührenerhebung wegen Geringfügigkeit grundsätzlich gegeben, wenn im Einzelfall der Aufwand nicht mehr als 15 Minuten beträgt. Zudem bestimmt § 10a IZG LSA, dass eine Gebührenfestsetzung nicht erfolgt, wenn die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung nicht mehr als 50 Euro betragen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 AllGO LSA sind:

- für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 46 Euro,
- für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 57 Euro,
- für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 71 Euro

als Stundensatz zugrunde zu legen.

Nach kursorischer Prüfung Ihres Antrages muss der Informationszugang voraussichtlich vollumfänglich abgelehnt werden. Nach § 3 Abs. 1 IZG LSA besteht der Anspruch auf Informationszugang insbesondere nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann oder wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Zudem darf nach § 5 Abs. 1 IZG LSA der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Aus den genannten entgegenstehenden Gründen kann ich Ihnen demzufolge nur mitteilen, dass Ihrem Informationsbegehren durch das Ministerium für Inneres und Sport aller Voraussicht nach nicht entsprochen werden kann und für die Ablehnung Verwaltungskosten in Höhe von voraussichtlich ca. 250 bis 300 Euro entstehen werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Informationsbegehren festhalten. Ich bitte um Verständnis dafür, dass Ihr Antrag erst weiterbearbeitet werden kann, wenn Ihre Mitteilung hier vorliegt.

Hinsichtlich der jeweiligen kostenrechtlichen Folgen verweise ich auf die oben angeführten Ausführungen.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, Ihren Antrag zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

